

Richtlinien der Stadt Langen über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine der Kinder- und Jugendhilfe und Erwachsenenarbeit in Langen

Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.11.2001 gewährt die Stadt Langen einen Zuschuss an Vereine in Langen, die für Frauen und deren Familien Freizeit-, Beratungs- und Vermittlungsangebote vorhalten und wöchentlich mindestens 15 Stunden Kinderbetreuung für Kinder im Krabbel- und Kindergartenalter leisten.

Die Stadt Langen gewährt ferner einen Zuschuss an Tagespflegeprojekte in Langen, die fachlich qualifizierte Beratungs- und Vermittlungstätigkeit betreiben und Angebote der Fort- und Weiterbildung für Tagesmütter mit Kinderbetreuung vorhalten.

1.

Grundlage der Zuschussgewährung

Der Zuschuss wird ausschließlich für Langener Familien und deren Kinder gewährt. Das Angebot muss für alle Familien und Kinder, die in Langen leben, offen sein.

Die Zuschussempfänger werden von der Stadt Langen ausschließlich im Rahmen dieser Richtlinien für ihren laufenden Betrieb bezuschusst.

2.

Kriterien der Bezuschussung

Die Angebote der Zuschussempfänger müssen bedarfsgerecht sein und flexibel gestaltet werden und sich an den Bedürfnissen und Nachfragen der Familien und ihren Kindern orientieren.

Die Zuschussempfänger müssen eine kindgerechte und erzieherisch angemessene Kinderbetreuung gewährleisten und entsprechende Räumlichkeiten vorweisen.

Die Zuschussempfänger verpflichten sich zu einer kooperativen und angebotsergänzenden Zusammenarbeit untereinander und mit der Stadt.

3.

Zuschussempfänger

Zuschussempfänger nach diesen Richtlinien sind z.Z:

- a) das Mütterzentrum Langen
- b) der Elternservice Langen

4. Höhe des Zuschusses

zu a):

Das Mütterzentrum erhält einen jährlichen Pauschal-Zuschuss für den laufenden Betrieb in Höhe von 14.000,00 Euro.

zu b):

Der Elternservice Langen erhält:

- einen jährlichen Sachmittelzuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro
- einen jährlichen Mietkostenzuschuss in Höhe von 2.500,00 Euro
- einen jährlichen Personalkostenzuschuss auf der Grundlage einer Teilzeitstelle (50%), Bezahlung analog BAT, maximal Vb

5. Verwendungsnachweis und Finanzplan

zu a):

Das Mütterzentrum legt der Stadt spätestens bis zum 15.03. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis über das Vorjahr vor. Dem Verwendungsnachweis ist eine Liste mit den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der im abgelaufenen Jahr betreuten Kinder mit Hauptwohnsitz Langen beizulegen, sowie eine Liste mit den Namen und Anschriften der Kinder, die durch das Mütterzentrum im Rahmen von Ferienspielmaßnahmen betreut wurden.

zu b):

Der Elternservice Langen legt der Stadt spätestens bis zum 01.02. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis und einen Jahresbericht über das Vorjahr sowie einen Finanzplan für das laufende Jahr vor.

6. Auszahlung des Zuschusses

zu a):

Das Mütterzentrum erhält seinen Zuschuss in zwei Jahresraten zum 01.05. und 01.07. eines jeden Jahres.

zu b):

Der Elternservice Langen erhält seinen Zuschuss in drei Jahresraten zum 15.01., 01.04. und 01.07. eines jeden Jahres.

Voraussetzung für die vollständige Anweisung des Zuschusses ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen nach Ziffer 5. dieser Richtlinien.

**7.
Haushaltsvorbehalt**

Die Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**8.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Langen (Hessen), 19.11.2001

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister